



Einfache Anfrage

**Einfache Anfrage Christian Hostettler: Lohnkosten für den 27. Dezember 2002; Beantwortung**

Christian Hostettler hat am 12. Januar 2003 eine Einfache Anfrage zum genannten Thema eingereicht (vgl. Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Bei der Gewährung eines arbeitsfreien 27. Dezembers stützte sich der Stadtrat auf das vom Grossen Gemeinderat erlassene Personalreglement. Art. 68 überträgt dem Stadtrat ausdrücklich die Kompetenz zur Regelung des Ausfalles von Arbeitstagen an Weihnachten und Neujahr. Gemäss Art. 62 der entsprechenden Vollzugsbestimmungen ist der auf Weihnachten folgende Freitag arbeitsfrei, wenn der Weihnachtstag auf einen Mittwoch fällt. Für die kantonale Verwaltung findet sich eine praktisch wortgleiche Regelung in Art. 16 der Verordnung über den Staatsdienst.

Ein um die Stadtfinanzen besorgter Bürger sowie der Fragesteller selber möchten nun wissen, welche Lohnkosten bei der Stadt durch die Gewährung dieses bezahlten freien Arbeitstages angefallen sind.

Nun wäre es ein Einfaches, die gesamte jährliche Lohnsumme durch die Anzahl der Kalendertage oder der Jahresarbeitstage zu dividieren. Das Resultat wäre jedoch von geringer Aussagekraft im Hinblick auf die Fragestellung. Von Interesse ist doch, ob die Gewährung eines zusätzlichen arbeitsfreien Tages zu zusätzlichen Lohnkosten geführt hat, die sich hätten vermeiden lassen, wenn am fraglichen Tag gearbeitet worden wäre.

Solche Zusatzkosten wären zweifellos dann angefallen, wenn der Arbeitsausfall des 27. Dezembers mit kostenwirksamen Überstunden, zusätzlichen Aushilfen u.dgl. hätte kompensiert werden müssen. Zumindest beim Lehrpersonal ist dies ganz offensichtlich nicht der Fall, weil der fragliche Tag in den Schulferien lag.

Die Situation beim Verwaltungspersonal lässt sich etwa vergleichen mit dem Kinderfest, an welchem ebenfalls ein arbeitsfreier Tag gewährt wird. Ausserdem schwankt auch die Zahl



der gesetzlichen Feiertage von Jahr zu Jahr, ohne dass die Verwaltung darauf mit Mehr- respektive Minderaufwand beim Personal reagieren müsste. Spätestens im kommenden Jahr wird der Ausfall kompensiert, weist doch das Schaltjahr 2004 einen zusätzlichen Arbeitstag auf.

Bei Dienststellen, die am fraglichen freien Arbeitstag gearbeitet haben – beispielsweise die Stadtpolizei, die Feuerwehr, das Tiefbauamt oder die Verkehrsbetriebe – werden die angefallenen Arbeitsstunden ohne Zeitzuschläge oder spezielle Vergütungen kompensiert.

Generell ist zu bemerken, dass betriebliche Organisationen von der Grösse der Stadtverwaltung durchaus in der Lage sind, kurzfristige Mehrbelastungen – z.B. infolge eines zusätzlichen Feiertages – innerbetrieblich zu absorbieren, ohne dass zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Schwankungen in der Arbeitsbelastung sowohl nach oben als auch nach unten sind eine betriebliche Realität. Im Übrigen erledigen städtische Mitarbeitende ihre Aufgaben oft auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten. Eine optimale Verwaltungsorganisation kommt damit ohne Mehrkosten zurecht, sofern sie ein erträgliches Mass nicht übersteigen. Grundlage dazu bilden allerdings Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit hoher Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Diese zu fördern und zu erhalten ist ein Anliegen des Stadtrates. Er ist überzeugt, dass er mit der Gewährung eines ausserordentlichen freien Arbeitstages für zusätzliche Arbeitsmotivation beim Verwaltungspersonal gesorgt hat.

Der Stadtpräsident:  
Christen

Im Namen des Stadtrates  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage

